Richtlinien zur Förderung

von Vereinen, Verbänden und Organisationen

in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Allgemeines

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz gewährt auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel freiwillig Zuschüsse an örtliche Vereine, Verbände und Organisationen.

Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen insbesondere aus dem sportlichen, kulturellen oder künstlerischen Bereich.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine, Verbände und Organisationen aus dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- wirtschaftliche Vereine (z.B. Fördervereine)
- Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
- ortsansässige eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist
- Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien, politische Vereine und Bürgerinitiativen
- als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie sonstige Religionsgemeinschaften

Die Vereine, Verbände und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen sowie aktive Jugendarbeit leisten.

3. Förderungsgrundsätze

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten sind und die Eigenleistung des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzierung steht.

Der Zuschuss sollte in der Regel 50 v.H. der Gesamtkosten bzw. 5.000 € nicht übersteigen.

Die städtischen Zuschüsse werden nachrangig gewährt. Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln oder Mitteln Anderer gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen. Die Gewährung vorrangiger Zuschüsse ist der Stadt Bad Lauterberg im Harz mitzuteilen. Doppelförderungen, z.B. aus dem Ehrenamtsfonds der Harzenergie, sollen vermieden werden.

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Richtlinien oder des Zuschusses, insbesondere grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder der Zuschussverwendung, kann dieser ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, soweit der zu erbringende Verwendungsnachweis (Rechnungen, Kontoauszüge) nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts bzw. der Maßnahme bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz vollständig eingereicht wird.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen. Diese werden nur für außerplanmäßige Aufwendungen gewährt.

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss schriftlich bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz eingegangen sein; hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Er muss vor Beginn des Projekts bzw. der Maßnahme gestellt werden und als notwendige Unterlagen zumindest eine detaillierte Kostenschätzung, und ein Finanzierungskonzept enthalten. Weiterhin soll er neben einer Kurzbeschreibung des Projekts bzw. der Maßnahme auch Aussagen zur Zielgruppe enthalten.

Über die Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

6. Ausnahmen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Ausnahmen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorbehalten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 14. Mai 2019.